



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 24

Donnerstag, 1. April

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich 256

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden 256

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 156
(Conrebbersweg West), III. Abschnitt (Gewerbe/Wohnen), Teil A (Wohnen)..... 257

Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Emden 259

Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlaments der Stadt Emden 262

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen
Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 265

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney 266

Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wir-
kungsbereich (Verwaltungskostensatzung) 269

Kostentarif zur Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Verwaltungskosten im
eigenen Wirkungsbereich vom 01.03.2021 272

2. Nachtrag zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde
Juist“ 275

Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2021 276

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18.03.2021 den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich festgestellt und der Betriebsleitung die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 16.411,83 € ab. Der Kreistag hat beschlossen, den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2019 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 02.12.2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 06.04.2021 bis 14.04.2021 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 29.03.2021

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18.03.2021 den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung gemäß § 35 EigBetrVO für das Jahr 2019 Entlastung erteilt hat.

Der Kreistag hat beschlossen, den Bilanzgewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 in Höhe von 9.499,68 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2019 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 20.11.2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 beim Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung des Eigenbetriebes erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden wird wirtschaftlich geführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 06.04.2021 bis 14.04.2021 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 29.03.2021

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 156 (Conrebbersweg West), III. Abschnitt (Gewerbe/Wohnen), Teil A (Wohnen)

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 156 (Conrebbersweg West) III. Abschnitt (Gewerbe/Wohnen), Teil A (Wohnen) bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung (inkl. Umweltbericht) beschlossen.

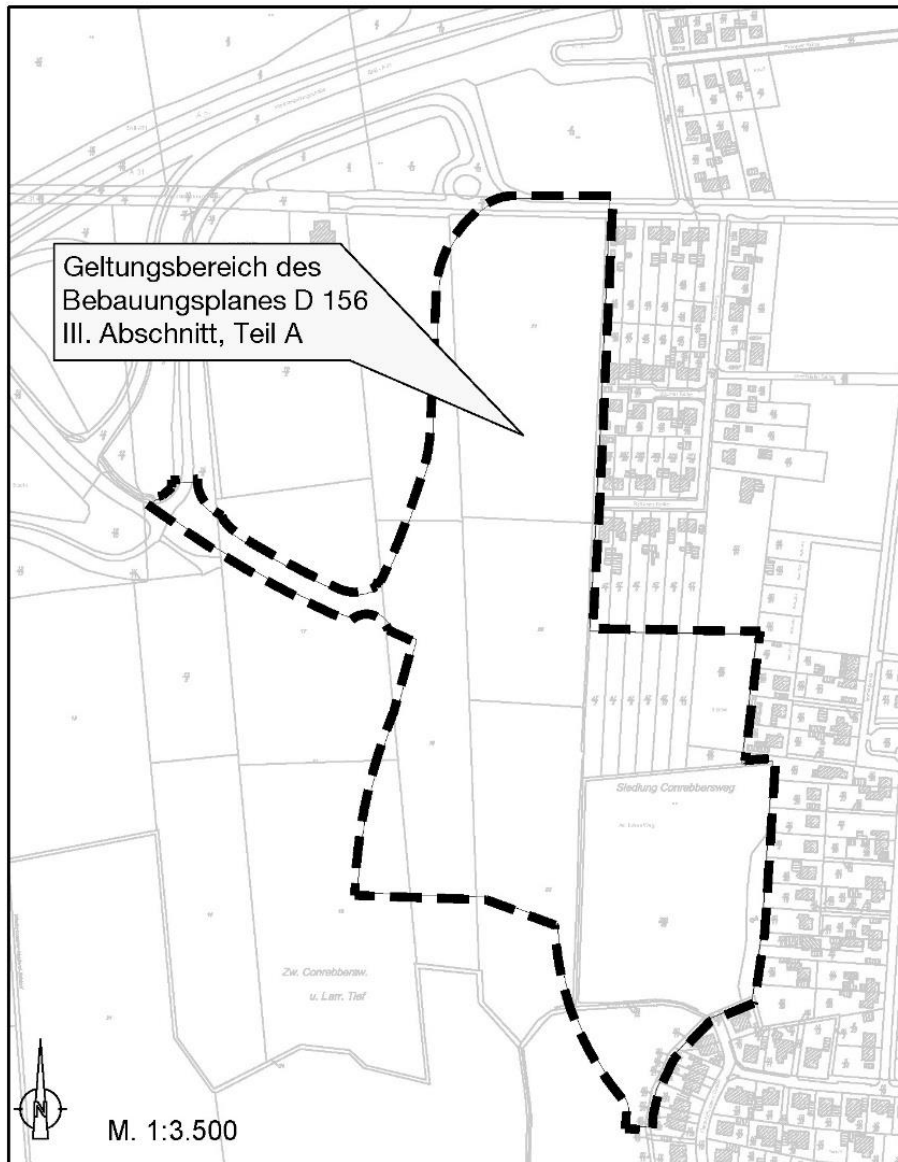
Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Fläche von 10,4 ha in den Gemarkungen Emden und Larrelt, die nordwestlich an den bestehenden Stadtteil Conrebbersweg anschließt. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Straße „Conrebbersweg“, im Osten durch die Wohnbauflächen des Stadtteils Conrebbersweg begrenzt. Westlich schließt der Geltungsbereich durch einen Ausläufer an die an die Anschlussstelle 2 der Autobahn 31, im Übrigen an derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan D 156 (Conrebbersweg West) III. Abschnitt (Gewerbe/Wohnen), Teil A (Wohnen) gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung inkl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden (montags bis freitags, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr). Die DIN 4109, DIN EN 1304: 2013, DIN 105-100: 2012, DIN EN 490:2011, DIN EN 771-1: 2011, DIN 18300 und DIN 18920 stehen ebenfalls zur Einsicht zur Verfügung. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ist derzeit eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich (04921/87-1416 oder stadtplanung@emden.de).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Emden, 26.03.2021

Stadt Emden

Fachdienst Stadtplanung
Der Oberbürgermeister

Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Emden

Auf Grund der §§ 10 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2021 (Nds. GVBl 2021, S. 64) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Unsere Demokratie braucht Menschen, die Verantwortung für sich und für andere übernehmen. Demokratische Werthaltungen und Kompetenzen müssen früh gelernt und praktiziert werden.

Demokratie kann gelernt, aber nicht gelehrt werden.

Dies trifft auf alle Menschen zu, und es ist insbesondere für Jugendliche wichtig ihren Alltag, ihre Lebenswelten und letztendlich die Gesellschaft mitzugestalten.

Und junge Menschen haben auch das Recht dazu.

Das niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz schreibt in § 36 „Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen die Gemeinden und Samtgemeinden über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“

§ 1 Form und Struktur

- (1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen aller Jugendlichen in der Stadt Emden, indem es die Anliegen der Jugendlichen und die Wahrung von deren Belangen gegenüber der Stadt Emden vertritt. Dazu gehört die Beratung und Unterstützung der Stadt Emden und der Fachausschüsse des Rates der Stadt Emden zu allen Themen, die Jugendliche in Emden betreffen und betreffen können und in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Emden fallen.
- (2) Das Jugendparlament wird in repräsentativer-parlamentarischer Form gebildet.
- (3) Das Jugendparlament wird durch einen Beschluss des Emden Rates legitimiert.

§ 2 Arbeitsgrundsätze

- (1) Das Jugendparlament arbeitet nach demokratischen Grundsätzen und fördert die Beteiligung von Jugendlichen durch das Aufnehmen von Themen, die die Jugendlichen selbstständig formulieren.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlaments arbeiten ehrenamtlich. Ein Entgelt wird nicht bezahlt.
- (3) Jugendparlamentssitzungen werden grundsätzlich einmal pro Quartal durchgeführt. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (4) Über eine einfache Mehrheit können Sondersitzungen beschlossen werden.
- (5) Durch Beschlüsse und Anträge soll Einfluss auf die Entscheidungen des Emden Rates und seiner Fachausschüsse genommen werden.
- (6) Dem Jugendparlament wird von der Stadt Emden ein eigenes Budget zur Verfügung gestellt, das mit Unterstützung der Stadtverwaltung nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geführt wird.
- (7) Das Jugendparlament kann eigene Projekte im Rahmen des Budgets beschließen und durchführen. Dazu gehören auch Fortbildungen zur Qualifizierung der Jugendlichen des Jugendparlaments.

§ 3 Wahl und Konstituierung des Emden Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament der Stadt Emden wird innerhalb von 3 Monate vor Ablauf der aktuellen Wahlperiode gewählt.

- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus einer/einem Mitarbeiter*in des FD 210, einer/einem Mitarbeiter*in des FB 600 und der/dem Vorsitzenden der JAV besteht. Für jedes Wahlausschussmitglied wird eine/ein Stellvertreter*in benannt.
- (3) Die Wahlperiode beginnt am 01.04. eines jeden ungeraden Jahres.
- (4) Die Amtsdauer des Jugendparlaments und seiner Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (5) Dem Emden Jugendparlament gehören diejenigen 15 Kandidat*innen an, die bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
- (6) Das Wählerverzeichnis wird von der Stadt Emden zur Verfügung gestellt. Es wird in digitaler Form geführt.
- (7) Die Wahl zum Jugendparlament Emden wird in einem Onlineverfahren durchgeführt.
- (8) Es wird ein zusätzlich Briefwahllokal eingerichtet, das auch temporär an durch den Wahlausschuss festgelegten Orten (z.B. Schulen und Jugendzentren) und Zeiten öffnen kann.
- (9) Wahlberechtigt ist jeder Emden Jugendliche, der am Wahltag mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt ist und seit mindestens 3 Monaten seinen Wohnsitz in Emden hat.
- (10) Zur Wahl aufstellen lassen darf sich jeder Jugendliche, der am Wahltag mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt ist und seinen Hauptwohnsitz in Emden hat und seit mindestens 3 Monaten seinen Wohnsitz in Emden hat.
- (11) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (12) Ein Mandatsverzicht bzw. Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Jugendparlaments zu erklären. Der Vorstand informiert den Wahlausschuss entsprechend. Der Wahlausschuss stellt den Sitzverlust fest und beruft eine/n Nachrücker*in nach Maßgabe des Stimmergebnisses.

§ 4 Konstituierung des Emden Jugendparlaments

- (1) Die konstituierende Sitzung findet spätestens vier Wochen nach dem Wahltermin statt.
- (2) Der Wahlausschuss lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer/eines Sprecher*in.

§ 5 Organe und ständige Arbeitsgruppen des Emden Jugendparlaments

- (1) Organe des Emden Jugendparlaments sind die Jugendparlamentssitzung und der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss des Jugendparlaments können bei Bedarf Projekte und Arbeitsgruppen eingerichtet werden, die das Jugendparlament und den Vorstand beraten.
- (3) Als ständige Arbeitsgruppen sollten eingerichtet werden:
 - eine Finanz-AG mit Unterstützungsaufgaben für die/den Kassenwart*in,
 - eine Social-Media-AG mit Unterstützungsaufgaben für die/den Pressesprecher*in, insbesondere bei der Gestaltung des Online-Auftritts sowie der Dokumentation und Archivierung der Aktivitäten des Jugendparlaments.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und einem/er Pressesprecher*in.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit in einer geheimen Wahl gewählt.
- (3) Treten Mitglieder des Vorsitzes zurück wird dieses Vorstandsmitglied nach selbigem Verfahren bei der nächsten Sitzung neu gewählt.

§ 7 Aufgaben der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt das Jugendparlament nach außen und leitet die Sitzungen des Jugendparlaments.
- (2) Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten im Verhinderungsfall die/den Vorsitzende/n.

§ 8 Aufgaben der/des Kassenwart*in

- (1) Die/der Kassenwart*in verwaltet mit Unterstützung der Finanz-AG das Budget des Jugendparlaments eigener Verantwortung. Die Stadt Emden gewährt Unterstützung, soweit dies erforderlich ist.

§ 9 Aufgaben der/des Pressesprecher*in

- (1) Die/der Pressesprecher*in übernimmt die Informationsweiterleitung an die Öffentlichkeit, insbesondere an die lokalen und regionalen Medien.
- (2) Die/der Pressesprecher*in fungiert als Schnittstelle zwischen den Medien und dem Emden Jugendparlament. Die/der Pressesprecher*in kooperiert mit der SocialMedia-AG.

§ 10 Einladung, Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Einladung und die Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung elektronisch verschickt werden. Bei Sondersitzungen gilt diese Regel nicht.
- (2) Die Sitzungen des Emden Jugendparlaments werden grundsätzlich im Ratssaal abgehalten.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Das Emden Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse, soweit nicht anders festgelegt, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 12 Abwahl des Vorstandes

- (1) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können mit einer 3/ 4 (drei-viertel)-Mehrheit abgewählt werden. Neugewählt wird wie in Paragraph 6 beschrieben.

§ 13 Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt werden. Die Protokollführung übernimmt ein Mitglied des Jugendparlaments mit Unterstützung durch die Stadt Emden.

§ 14 Beteiligung an Ausschüssen des Emden Rates

- (1) Das Jugendparlament kann unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 7 NKomVG Vertreter*innen als beratende Mitglieder mit Rede-, Anfrage- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht in die Fachausschüsse des Rates der Stadt Emden entsenden. Die Fachausschüsse haben die Anträge der als beratende Mitglieder entsandten Vertreter*innen des Jugendparlamentes innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.
- (2) Von dieser Regelung ausgenommen ist der Schulausschuss, dessen Mitglieder in § 110 des Nds. Schulgesetz abschließend geregelt sind.
- (3) Die ständige Teilnahme von Vertreter*innen des Jugendparlamentes im Jugendhilfeausschuss wird durch die Satzung des Jugendamtes der Stadt Emden geregelt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Emden in Kraft.

Emden, 18.03.2021

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlaments der Stadt Emden

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlaments der Stadt Emden beschlossen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Wahlperiode
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahltag und Wahlzeit
- § 4 Wahlvorschläge
- § 5 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 6 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 7 Wahlausschuss
- § 8 Wahlzeitraum
- § 9 Wahlbekanntmachung
- § 10 Online-Wahl
- § 11 Online-Wahllokal
- § 12 Wahlergebnis
- § 13 Wahleinspruchsfrist
- § 14 Experimentierklausel
- § 15 Inkrafttreten und Änderung der Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich, Wahlperiode

1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Emden und ergänzt die in der Satzung des Jugendparlaments getroffenen Regelungen im Hinblick auf die Durchführung der Wahl.
2. Die Wahlperiode des Jugendparlaments beträgt 2 Jahre und beginnt grundsätzlich am 01.04. eines ungeraden Jahres.
3. Sollte ein Mitglied des Jugendparlaments während seiner Amtszeit aus Altersgründen sein Wahlrecht verlieren, bleibt es bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.

§ 2 Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Jugendparlaments werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es erfolgt eine Personenwahl, jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

§ 3 Wahltag und Wahlzeit

1. Die Neuwahl muss grundsätzlich vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden.
2. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag bzw. den Zeitraum für die Stimmabgabe und gibt diesen ortsüblich bekannt.

§ 4 Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden acht Wochen vor dem Wahltag durch die Wahlleitung aufgefordert, Kandidaten zu benennen.
2. Zur Wahl sind Einzelbewerber/innen zugelassen, sofern diese fünf Unterstützungsunterschriften vorweisen können.
3. Die/der Bewerber/in muss ihre/seine Zustimmung zu der Kandidatur schriftlich erklären. Formblätter zur Einreichung des Wahlvorschlages werden durch die Wahlleitung ausgegeben.
4. Die Einreichungsfrist endet am 34.Tag vor dem Wahltag um 18:00 Uhr. Die Wahlvorschläge sind der/dem Wahlleiter/in bei der Stadtverwaltung Emden vorzulegen.

5. Sämtliche eingegangenen Vorschläge werden geprüft. Zugelassene Wahlvorschläge werden von Wahlleitung ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung in den Emden Schulen, in den Jugendzentren, auf den Social Media Kanälen der Stadt Emden sowie in Internet unter www.emden.de.
6. Die Bewerber stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Nachname, Vorname, Schule und Alter auf dem Stimmzettel.
7. Die Aufstellung und Bekanntmachung der Bewerber sowie ihre Reihenfolge auf dem Stimmzettel erfolgt bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl.

§ 5 Auslegung des Wählerverzeichnisses

Eine öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgt während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude I, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden.

§ 6 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

1. Spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag benachrichtigt die Stadt Emden alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
2. Die Benachrichtigung soll
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Adresse des/der Wahlberechtigten,
 2. den Pfad zur Internetseite für die Online-Wahl,
 3. die Zugangskennung für den Zugang zur Online-Wahl
 4. die Angabe des Wahlzeitraumes
 5. die Nummer, unter der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen istenthalten.
3. Die Benachrichtigung erfolgt auf dem Postweg in einem verschlossenen Umschlag.

§ 7 Wahlausschuss

1. Für das Wahlgebiet wird ein Wahlausschuss gemäß Satzung des Jugendparlaments gebildet.
2. Vorsitzende/r des Wahlausschusses ist die/der Wahlleiter/in.
3. Die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses sind zwei Vertreter der Verwaltung.
4. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzer/innen beschlussfähig.
6. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird von der Wahlleitung ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung unter www.emden.de.
7. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die Vorschriften des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und die der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) sinngemäß Anwendung.

§ 8 Wahlzeitraum

Die Wahlzeit beginnt an einem Montag, 8:00 Uhr und endet am darauffolgenden Sonntag, 24:00 Uhr. Als Wahltag wird der Sonntag bestimmt.

§ 9 Wahlbekanntmachung

Die Stadt Emden hat spätestens am zwölften Tag vor dem Wahltag Beginn und Ende des Wahlzeitraumes, den Zugang zur Online-Wahl und die Orte und Öffnungszeiten der Online Wahllokale öffentlich bekanntzumachen.

§ 10 Online-Wahl

1. Die Wahl wird als Online-Wahl durchgeführt. Den allgemeinen Wahlgrundsätzen ist dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.
2. Der Pfad der Internetseite zur Stimmabgabe wird mittels der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt. Weiterhin wird für jede Person im Wählerverzeichnis eine eindeutige Zugangskennung generiert, welche ebenfalls mit der Wahlbenachrichtigung zugesandt wird. Um sich für die Online-Wahl auf der Internetseite einloggen zu können, benötigt der/die Wähler/-in seine persönliche Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu ausschließen.
3. Die Angaben auf dem Online-Stimmzettel umfassen den Familiennamen, den/die Vornamen, das Alter sowie die Schule des/der Kandidaten/Kandidatin. Die Auflistung der Kandidaten erfolgt alphabetisch.
4. Nach Beendigung der Wahl werden die Daten ausgewertet und elektronisch archiviert. Das Programm lässt keine Zuordnung zu, welche Person welche/-n Kandidatin/Kandidaten gewählt hat.

§ 11 Online-Wahllokal

Während des Wahlzeitraumes soll die Möglichkeit gewährt werden, in Online-Wahllokalen zu wählen. Dazu wird von verschiedenen Schulen die Möglichkeit geboten die PC-Arbeitsplätze mit Internetzugang während der Unterrichtspausen zu nutzen. Die konkrete Ausgestaltung entscheidet der Wahlvorstand in eigenem Ermessen.

§ 12 Wahlergebnis

1. Der Wahlausschuss stellt als Wahlergebnis
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler/-innen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der für die einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen abgegeben gültigen Stimmen fest.
2. Gewählt sind die 15 Bewerber/-innen mit den meisten Stimmen, mindestens jedoch einer Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Alle nicht gewählten Bewerber/-innen, auf die Stimmen entfielen, sind Nachrücker/-innen in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Das festgestellte Wahlergebnis wird durch den/die Vorsitzende/-n des Wahlausschusses ortsüblich bekanntgegeben.
5. Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
6. Die Annahme der Wahl ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Wahlleitung zu bestätigen.

§ 13 Wahleinspruchsfrist

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Wahl bei der/dem Wahlleiter/in eingereicht werden.

§ 14 Experimentierklausel

Mit Durchführung der Wahl als Online-Wahl im Sinne des § 10 dieser Wahlordnung betritt die Stadt Emden Neuland. Zur Sicherung des Wahlverfahrens wird der Wahlvorstand beauftragt, über Abweichungen von den Regelungen zur Durchführung der Wahl gemäß dieser Wahlordnung mit einstimmigem Beschluss zu entscheiden.

§ 15 Inkrafttreten und Änderungen der Wahlordnung

1. Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Änderungen der Wahlordnung erfolgen in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendparlaments.

Emden, 18.03.2021

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die Zukunft Emden GmbH, Heinrich-Nordhoff-Straße 2, Emden, hat im Zuge der Umplanung der Entwässerung einer Vorhabenfläche entlang des 'Vierten Polderweges' und der 'Heinrich-Nordhoff-Straße' im Industriepark Frisia in Emden einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Überprägung von Grabenbiotopen) in der Gemarkung Larrelt, Flur 11, Flurstück 6/50, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des Fachdienstes Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 27.03.2021

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 B „Innenstadt Mitte, Teil B“ hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney in einer Eilentscheidung gem. § 89 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 15.04.2020 aufgrund von §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 NKomVG für den Bereich *Herrenpfad* des Bebauungsplanes Nr. 2 B „Innenstadt Mitte, Teil B“ folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 B „Innenstadt Mitte, Teil B“ wird für den Teilbereich *Herrenpfad* eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Teilbereiche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 B „Innenstadt Mitte, Teil B“.

§ 3

Inhalte der Planänderung

Ziel der Planung ist die ausgewogene Entwicklung der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung und Bewahrung von bestehenden Wohnstrukturen.

Über die Ausweisung von unterschiedlichen sonstigen Sondergebieten gem. § 11 BauNVO sollen differenzierte Festsetzungen zur Zulässigkeit von Wohnungen und Ferienwohnungen und zur Ausprägung von Beherbergungsbetrieben getroffen werden. Weiterhin sollen die bestehenden Versorgungsstrukturen sowie die gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen auf der Insel gesichert werden.

Bezüglich des Maßes der Nutzung soll die geordnete Weiterentwicklung der vorhandenen - im Wesentlichen homogenen - Baustruktur der Innenstadtbereiche bestandsorientiert festgeschrieben werden. Die Bebauungspläne sollen der ungebremsen Ausnutzung der Baugrundstücke Einhalt gebieten.

Folgende Festsetzungsinhalte sind vorgesehen:

Art der Nutzung

- Festschreibung der bestehenden Dauerwohnnutzung
- Ausschluss von Zweitwohnungen
- Festschreibung von bestehenden Beherbergungsstrukturen (Hotels, Pensionen)
- Festschreibung der bestehenden sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen
- Differenzierte Regelungen zur zulässigen Anzahl von Wohnungen und Ferienwohnungen
- Differenzierte Regelungen zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen im Verhältnis zu Anzahl und Größe von Dauerwohnungen
- Zwingende Festschreibung von Einzelhandels- bzw. Gastronomischer Nutzung in der Erdgeschosszone der vorhandenen Einkaufsbereiche (Versorgungszonen)
- Ausschluss von Wohnungen oder Beherbergungszimmern in Kellergeschossen

Maß der Nutzung

- Festschreibung der zulässigen Geschossigkeit, Höhenentwicklung und Dachform
- Festschreibung der Grundstücksausnutzung über Bauweise, Baugrenzen und Baulinien sowie über die Festschreibung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Verbot von Abgrabungen und Aufschüttungen
- Festsetzung von privaten Grünflächen
- Regelung zur Größe von Nebenanlagen

Örtliche Bauvorschriften

Weiterhin soll der Bebauungsplan Bauvorschriften zur Dachform und der Größe und Anordnung von Dachaufbauten, zu Solaranlagen und technischen Anbauten, zu Materialien und zur Gestaltung der Fassade, zur Anordnung, zu Farbe und Formaten von Fenstern, zur Größe von Balkonen, zur Gestaltung von Brüstungen und Umwehrungen, zu Größe und Gestaltung von Werbeanlagen und zur gärtnerischen Gestaltung der Vorgärten umfassen.

Von der Erschließungsstraße aus sichtbare Außentreppen sollen unzulässig sein.

§ 4

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

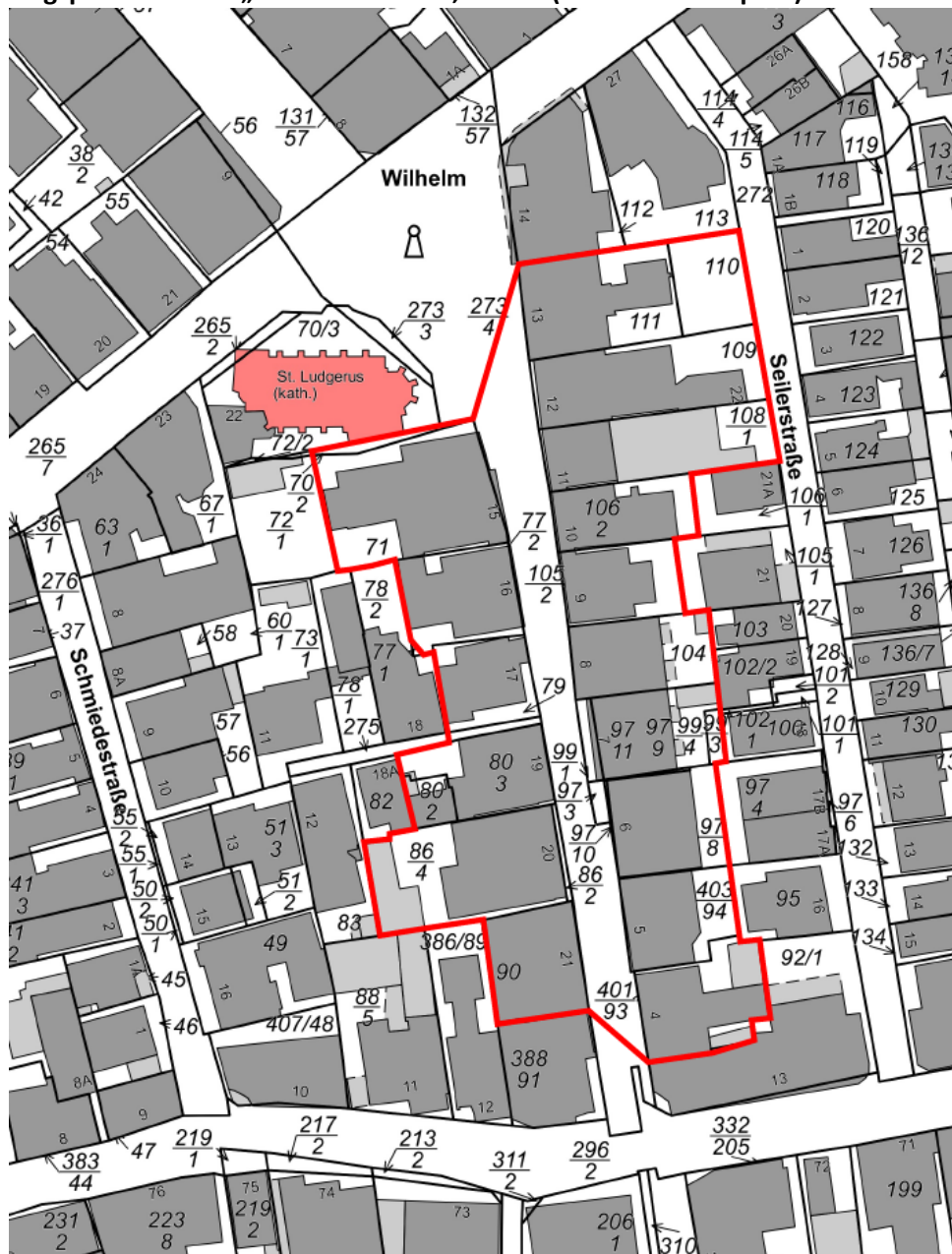
Norderney, den 16.04.2020

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Anlage:

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 B „Innenstadt West, Teil B“ (Bereich Herrenpfad)



Geltungsbereich Veränderungssperre Teilbereich Bebauungsplan Nr. 2 B „Innenstadt West, Teil B“ (Bereich Herrenpfad)

Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Inselgemeinde Juist werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (nachfolgend Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 (Auslagen) nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War

für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 16 des Kostentarifs.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- 1. mündliche Auskünfte, soweit nicht besondere Ermittlungen für deren Erteilung erforderlich sind.
- 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Auslagen durch die Gebühr abgegolten werden. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

Zwischen Behörden werden Auslagen erstattet, wenn diese im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post per Zustellungsauftrag entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telekommunikations- und Postdienstleistungen
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Aufwendungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Kosten für Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen.
9. Kosten für die Erstellung von Dateien nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Bei Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro überschreiten.

§ 7 Kostenpflicht

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Die Kostenpflicht entsteht mit der Antragstellung oder mit Beginn der Verwaltungstätigkeit.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.

(2) Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Inselgemeinde Juist vom 28.09.2006 außer Kraft.

Juist, den 23.03.2021

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister

Dr. Goerges

Kostentarif zur Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 01.03.2021

Tarif-Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1	Vervielfältigungen mit Fotokopierer / Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten	
1.1	- in schwarz/weiß bis zum Format DIN A 3, je Seite - in Farbe bis zum Format DIN A 3, je Seite	0,60 1,20
1.2	ab 50 Kopien Reduzierung je nach Aufwand um bis zu 75 Prozent	
1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten je Datei - wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen - im Übrigen	5,00 2,50
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	8,00
2.2.1	<u>einfache</u> Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen	4,00
2.2.2	<u>qualifizierte</u> Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen	5,00
2.2.3	Beglaubigungen von <u>fremdsprachlichen Texten</u> , sowie größeren Zeichnungen und Pläne	6,00
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 - 230,00
3.	Akteneinsicht und Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien, u. dergl., ausgenommen nach § 72 (1) NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt worden sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je nach Aufwand, jedoch mindestens	14,00
3.2	Auskünfte, je nach Schwierigkeit und Umfang der notwendigen Ermittlungen	3,00 - 17,00
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä. - Grundgebühr - zzgl. je angefangene Seite	10,00 1,50

4.	Abgabe von Druckstücken (z.B. Pläne, Satzungen, Verzeichnisse) - für jede angefangene Seite - mindestens jedoch	0,60 1,20
5.	Auskünfte aus dem Archiv (aus alten Akten/Urkunden), je angefangene halbe Stunde, evtl. zzgl. der Gebühren nach Zif. 1 oder 4	30,00
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen Niederschriften zu Rechtsbehelfen) je angefangene halbe Stunde	30,00
7.	Genehmigungen	
7.1.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen zum Nutzen von Privatpersonen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	0,00 - 700,00
7.1.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligung zur gewerblichen Nutzung, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	200,00 - 2.500,00
7.2	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. Abwasserbeseitigungssatzung der Inselgemeinde Juist	80,00
7.3	Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung der Fahrwege und Landflächen im Hafen mit Kraftfahrzeugen und für den allgemeinen Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeuganhängern gemäß Anlage 2 zur Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist - für einen Zeitraum bis zu 3 Kalendertagen - für jeden weiteren Kalendertag - jedoch nicht mehr als	40,00 10,00 100,00
7.4	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 18 (1), 19 des Nds. Straßengesetzes (NStr.G)	
7.4.1.	für Kraftfahrzeuge	
7.4.1.1	für ein Fahrzeug: - für die Dauer von bis zu einem Monat - für die Dauer von bis zu sieben Monaten - für die Dauer von bis zu einem Jahr - für die Dauer von über einem Jahr	50,00 80,00 120,00 180,00
7.4.1.2	für jedes weitere Fahrzeug - für die Dauer von bis zu einem Monat - für die Dauer von bis zu sieben Monaten - für die Dauer von bis zu einem Jahr - für die Dauer von über einem Jahr	40,00 70,00 100,00 150,00
7.4.1.3	für ein Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht über 6 to. - für die Dauer von bis zu einem Monat - für die Dauer von bis zu sieben Monaten - für die Dauer von bis zu einem Jahr - für die Dauer von über einem Jahr	90,00 160,00 200,00 250,00
7.4.2	für sonstige Zwecke (insbes. Abstellen von Gegenständen auf öffentlichen Straßenflächen) für einen Zeitraum von - bis zu 1 Monat je qm beanspruchter Fläche - bis zu 3 Monaten je qm beanspruchte Fläche - bis zu 6 Monaten je qm beanspruchte Fläche - bis zu 1 Jahr je qm beanspruchter Fläche - über einem Jahr je qm beanspruchter Fläche - mindestens aber eine Gebühr von	2,00 4,00 6,00 8,00 15,00 35,00

7.4.3	Für Kraftfahrzeuge, die zum An-/Abtransport den Bereich des Inselversorgungshafens passieren müssen, wird neben der Gebühr nach Tarif-Nr. 7.4 keine Gebühr nach Tarif-Nr. 7.3 festgesetzt.	
7.5	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 9 (1) Juister Lärmschutzverordnung (JLVO)	
7.5.1	für die Durchführung von ruhestörenden Bauarbeiten	
7.5.1.1	während der Sommerkurzeit (01.05.-30.09.) ▪ je angefangene Stunde	20,00 - 200,00
7.5.1.2	außerhalb der Sommerkurzeit (01.10.-30.04.) während der Ruhezeiten ▪ je angefangene Stunde	20,00 - 100,00
7.5.2	für sonstige Zwecke (z.B. Musikdarbietungen im Freien) ▪ je nach Aufwand und Dauer	20,00 - 200,00
8.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken (je Stück)	3,00
9.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	25,00
10.	Vermögensverwaltung	
10.1	Vorrangseinräumungs-/Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter (insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen / Vorkaufsrechten), Belastungsgenehmigungen und Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter ▪ bis zu einem Nominalwert von 5.000,00 € (höchstens jedoch in Höhe des zurückgetretenen Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages) ▪ für jede weitere angefangene 5.000,00 €	30,00 10,00
10.2	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 10.1 fallen	30,00 - 75,00
11.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem BauGB	40,00
12.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos ▪ pro Jahr	6,00
13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre ▪ pro Jahr	10,00
14.	Abgabe von Vergabeunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Aufwand	5,00 - 25,00
15.	Verwaltungstätigkeiten	
15.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden ▪ je angefangene halbe Stunde (einschl. Wegezeit)	30,00

15.2	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge und technische Arbeiten ▪ je angefangene halbe Stunde (einschl. Wegezeit)	30,00
15.3	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind ▪ je angefangene halbe Stunde	30,00
15.4	Durchführung von Eheschließungen am gewidmeten Strandbereich ▪ innerhalb der Öffnungszeiten	
15.4.1	▪ außerhalb der Öffnungszeiten	120,00
15.4.2	Aufschlag für die Bearbeitung kurzfristiger Anträge mit Mehraufwand	180,00
15.4.3	▪ je angefangene halbe Stunde	30,00
16.	Rechtsbehelfe: Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Satzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, je nach Aufwand	25,00 - 500,00
17.	Bereitstellung eines Bedarfszimmers (Obdachlosenunterkunft) pauschaler Satz pro Nacht (für sozial benachteiligte Personen besteht Kostenfreiheit)	25,00 - 45,00
18.	Benutzung des Aktenvernichters für die erste halbe Stunde für jede weitere halbe Stunden	7,50 2,50
19.	Gebühr für die Nutzung eines Beamers pro Tag	10,00
20.	Raumnutzung Dorfgemeinschaftshaus	70,00
21.	Gebühr für ein Inserat in der Inselpost (bis zu 8 Zeilen)	30,00

2. Nachtrag zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde Juist“

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) i.d.F. vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgenden 2. Nachtrag zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde Juist“ beschlossen:

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Inselgemeinde Juist bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus den vom Rat der Inselgemeinde Juist gewählten Mitgliedern des Wirtschaftsförderungs- und Haushaltsausschusses.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, soweit nicht die Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/in oder des Rates gemäß des Zuständigkeitsverzeichnisses gegeben sind,
2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Geschäftsbedingungen,
3. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
4. alle Betriebsangelegenheiten, ausgenommen Personalangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der/die Bürgermeister/in oder der Rat zuständig sind.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Juist, den 19.03.2021

Inselgemeinde Juist

Dr. Tjark Goerges
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in der Sitzung am 04. März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	24.737.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	25.513.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	350.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.696.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.696.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.394.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.615.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	807.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	30.590.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	32.118.600 €
- der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	- 1.527.900 €

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen von	1.728.000 €
Aufwendungen von	1.728.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen von	65.000 €
Ausgaben von	65.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen **des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.800.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die **Sonderkasse des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360,00 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360,00 v. H.

2. Gewerbesteuer 360,00 v. H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 20.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, wenn er fünf Prozent des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall fünf Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Als erheblich im Sinne des § 8 Absatz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) gelten Beträge ab 20.000 €.
5. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten in Sinne des § 4 Absatz 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 10.000 € übersteigt.
6. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Absatz 1 KomHKVO sind für Investitionen in das Vermögen solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag in Höhe von 2.400.000 € übersteigen.

Südbrookmerland, den 04. März 2021

Gemeinde Südbrookmerland

Süßen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 20. März 2021, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04.2021 bis zum 14.04.2021 nach telefonischer Terminabsprache unter 04941/209-210 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 210, öffentlich aus.

Südbrookmerland, 30. März 2021

Gemeinde Südbrookmerland

Bürgermeister
Süßen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.